

50. 1. Sind die Voraussetzungen des § 12 Abs. 3 des neuen Depotgesetzes vom 4. Februar 1937 erfüllt, wenn der Verwahrer die Wertpapiere, die er nach Maßgabe dieser Gesetzesstelle vom Hinterleger erhalten und bei einer Großbank verpfändet, von dieser aber nach Erledigung des darauf gewährten Kredits zurückerhalten hat, nunmehr eigenmächtig zu seinen Gunsten in gleicher Höhe bei einer anderen Großbank verpfändet?

2. Kann eine den Bestimmungen des § 2 des alten Depotgesetzes angepaßte Verfügungsermächtigung des Hinterlegers für den Verwahrer die besonderen Voraussetzungen des § 12 Abs. 3 des neuen Depotgesetzes erfüllen? Kann sie in eine beschränkte Ermächtigung im Sinne dieser Vorschrift umgedeutet werden?

3. Über die Anforderungen, die im Falle des § 12 Abs. 3 des neuen Depotgesetzes, § 366 HGB. an die Sorgfaltspflicht des

**Pfandnehmers zu stellen sind, der sich auf gutgläubigen Pfandrechtsertwerb vom Nichtverfügungsberechtigten berufen will.**

Gesetz über die Verwahrung und Anschaffung von Wertpapieren vom 4. Februar 1937 (RGBl. I S. 171) — DepG. — § 12 Abs. 3. Gesetz, betreffend die Pflichten der Kaufleute bei Aufbewahrung fremder Wertpapiere, vom 5. Juli 1896 (RGBl. S. 183, 194) in der Fassung der Verordnung über die Aufbewahrung fremder Wertpapiere vom 21. November 1923 (RGBl. I S. 1119) § 2. SGB. § 366.

VII. Zivilsenat. Ur. v. 4. Juni 1940 i. S. D. Bank (Bekl.) w. S. (Kl.). VII 235/39.

- I. Landgericht Dresden.
- II. Oberlandesgericht daselbst.

Der Kläger hatte im ersten Rechtszuge die Beklagte auf Herausgabe von Wertpapieren im Nennbetrage von 33000 G.M. in Anspruch genommen. Er hat hierzu vorgetragen, er habe dem Bankhaus St. & De. in D. ihm gehörende Wertpapiere — darunter die vorgenannten — zur Lombardierung zwecks Kreditbeschaffung für eine Fabrik der Firma B. & B. zur Verfügung gestellt. Die Wertpapiere seien von St. & De. jeweils abredgemäß bei der Sächsischen Staatsbank lombardiert worden. Die Firma St. & De. habe, als der Lombardkredit bei dieser bis auf einen Rest abgedeckt gewesen sei und sie die Wertpapiere von ihr zurückerhalten habe, die Papiere unbefugt für eigene Zwecke bei der Beklagten weiter lombardiert, indem sie ihr die Papiere auf Pfanddepot C gegen Einräumung und Inanspruchnahme eines Lombardkredits von 28200 RM. übergeben habe. Die Beklagte habe sich nicht in gutem Glauben über die Verfügungsbefugnis von St. & De. befunden. Am 20. Mai 1938 ist über das Vermögen des Bankhauses St. & De. das Konkursverfahren eröffnet worden; ihr Mitinhaber A. B. ist wegen mehrfacher Depotunterschlagung bestraft worden. Die Wertpapiere sind vom Konkursverwalter nicht in Anspruch genommen worden.

Die Beklagte macht an den Wertpapieren ein Pfandrecht geltend, das wirksam begründet worden sei entweder insofern einer Verpfändungsermächtigung des Klägers oder jedenfalls durch ihren guten Glauben an die Verpfändungsbefugnis von St. & De. Die

mündlich vom Kläger erteilte Verpfändungsermächtigung sei nicht auf eine bestimmte Bank beschränkt gewesen. Sie sei vielmehr auch für die Verpfändung der Papiere an sie, die Beklagte, gültig gewesen; daß danach St. & De. die Papiere eigentlich nur auf Depot D und nicht auf Depot C hätten einliefern dürfen, berühre sie — die den Zusammenhang nicht kenne und auch nicht zu kennen brauche — nicht; überdies mache sie ihr Pfandrecht tatsächlich nur wegen ihrer auf diese Wertpapiere entstandenen Forderung geltend. Der Mitinhaber von St. & De., P., habe ihr bei der Verpfändung erklärt, die Papiere gehörten einem Kunden, der von Zeit zu Zeit bei ihm Lombardkredite in Anspruch nehme; er habe gefragt, ob sie diese Papiere beleihen würde. Auf ihre Zusage hin seien dann die Papiere auf Pfanddepot C eingeliefert worden; darin habe die Erklärung des P. gelegen, daß seine Firma zur Verpfändung der Papiere zwecks Erlangung eines Rückkredits befugt sei. Zu einem Mißtrauen ihrerseits habe keine Veranlassung bestanden.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Es hat angenommen, daß St. & De. tatsächlich eine formlos mögliche Verpfändungsermächtigung des Klägers im Sinne von § 12 Abs. 3 DepG. gehabt hätte. Daß St. & De. die Papiere bei der Beklagten nicht auf das einschlägige Depot D, sondern auf Depot C verpfändet hätten, berühre das Pfandrecht der Beklagten nicht. Inzwischen waren im Einverständnis der Parteien die Wertpapiere verkauft und ihr Erlös von 33613 RM. auf verzinsliches Sperrguthaben angelegt worden; diese Zwischenregelung sollte auf den Rechtsstreit keinen Einfluß haben, der Erlös sollte an die Stelle der Papiere treten.

Im Berufungsverfahren hat der Kläger demgemäß beantragt, die Beklagte zu verurteilen, an ihn 33613 RM. nebst Zinsen, hilfsweise, den auf Sperrguthaben verbuchten Erlös von 33613 RM. nebst den auf diesem Guthaben erwachsenen Zinsen zu zahlen. Er hat dazu nunmehr drei Ermächtigungserklärungen vorgelegt, die er der Firma St. & De. erteilt habe. Die erste vom 24. August 1936 lautet: „Über die Ihnen heute eingelieferten (näher bezeichneten) Wertpapiere räume ich Ihnen nach § 2 des Depotgesetzes das Verfügungsrecht ein“. Die zweite vom 28. Juli 1937 lautet: „Ich übergebe Ihnen beifolgend ... (näher bezeichnete Wertpapiere) ... mit der ausdrücklichen Bestimmung, daß Sie über diese Wertpapiere nach freiem

Ermeßen vollkommen verfügen dürfen“. Die dritte vom 23. November 1937 lautet: „Ich übergebe Ihnen heute ... (näher bezeichnete Wertpapiere) zur vollständig freien Verfügung in Ihrem Interesse“. Trotz dieser unbeschränkten Verfügungsermächtigungen sei aber die Firma St. & De. nicht zur nochmaligen Verpfändung der Papiere befugt gewesen. Eine etwa als rechtmäßig zustande gekommene Ermächtigung sei durch die vorausgegangene Verpfändung an die Sächsische Staatsbank verbraucht gewesen. Für eine Verpfändung auf Depot C, wie sie bei der Beklagten vorgenommen worden sei, habe es an jeder Ermächtigung gefehlt. Da die Papiere bei der Beklagten in das Pfanddepot C gegeben worden seien, habe sich auch der gute Glaube der Beklagten auf eine entsprechende (nach § 12 Abs. 1 DepG. formbedürftige) Verpfändungsermächtigung beziehen müssen. Die Beklagte hat den Anträgen des Klägers noch entgegengehalten, er könne nicht Zahlung, sondern allenfalls Ausantwortung des Sperrguthabens verlangen. Sie mache aber ihr Zurückbehaltungsrecht und die Aufrechnung mit ihrer Pfandforderung — das sei nach dem Stande vom 21. April 1939 ein Betrag von 29828 RM., wozu noch die weiter auflaufenden Zinsen träten — geltend.

Das Berufungsgericht hat unter Klageabweisung im übrigen die Beklagte verurteilt, dem Kläger den auf dem Sperrguthaben verbuchten Erlös aus dem Verlaufe der Wertpapiere in Höhe von 33613 RM. nebst Zinsen auszuführen. Die Revision der Beklagten hatte keinen Erfolg.

#### Gründe:

Die Revision bekämpft die beiden die Entscheidung des Berufungsgerichts tragenden Erwägungen, die dahin gehen, im Mai 1938 habe keine wirksame Verpfändungsermächtigung für die Firma St. & De. vorgelegen, so daß die Beklagte als Drittpfandnehmerin ein Pfandrecht nach §§ 1293, 1205 mit § 185 BGB. nicht erworben habe, und die Beklagte habe ein Pfandrecht auch nicht gutgläubig (§ 366 BGB.) erworben, weil sie die nötige Verpfändungsbefugnis der Firma St. & De. nur infolge grober Fahrlässigkeit angenommen habe.

Die erste Erwägung, meint die Revision, beruhe auf einer Verletzung des § 12 Abs. 3 DepG. Der Berufungsrichter habe die Bedeutung des Umstandes verkannt, daß die Beklagte nur in dem

Umfang auf die streitigen Wertpapiere der Firma St. & De. Kredit gewährt habe, in welchem diese dem Kläger Kredit eingeräumt gehabt habe. Danach habe eine Verpfändung vorgelegen, die den Rahmen des § 12 Abs. 3 DepG. nicht überschritten habe. Eine solche Ermächtigung dazu, die für diesen beschränkten Rahmen auch formlos erteilt werden könne, habe aber vorgelegen; sie sei im Gegensatz zur Auffassung des Vorderrichters den viel weitergehenden schriftlichen Ermächtigungen des Klägers vom 24. August 1936, 28. Juli und 23. November 1937 zu entnehmen, überdies unabhängig davon mündlich erteilt worden, wovon für das Revisionsverfahren nach § 286 ZPO. auszugehen sei.

Eine Verletzung des § 12 Abs. 3 DepG. kann indes dem Berufungsurteil nicht entnommen werden. Der Berufungsrichter geht nicht davon aus, daß die Beklagte nur im Rahmen dieser Gesetzesvorschrift Kredit gewährt habe, und das ist auch nicht nach § 286 ZPO. für das Revisionsverfahren zu unterstellen. Die Behauptungen der Beklagten, auf die sich die Revision hierbei beruft, deckten sich mit den eigenen Angaben des Klägers. Diese gingen, wie der Vorderrichter auch im Tatbestande des angefochtenen Urteils festgestellt hat, dahin, daß er die Firma St. & De. ermächtigt habe, die Wertpapiere zur Kreditbeschaffung für die Firma B. & B. bei der Sächsischen Staatsbank zu lombardieren. Die Kreditabdeckung und die Auslösung der Wertpapiere habe durch Zahlungen der Firma B. & B., die durch Akzente gesichert gewesen seien, geschehen sollen. Bis zum 16. Juli 1938 habe die Firma St. & De. durch Abdeckung des größten Teils des Kredites — damals habe nur noch eine Restschuld von 6000 bis 7000 RM. bestanden — die hier streitigen Wertpapiere von der Sächsischen Staatsbank zurückerhalten. Die Beklagte hatte aus eben diesem Tatsachenbestande die nunmehr auch von der Revision gezogene, oben wiedergegebene rechtliche Folgerung hergeleitet, nämlich daß sie der Firma St. & De. auf die Wertpapiere in dem Umfange Kredit gewährt habe, in welchem diese dem Kläger Kredit eingeräumt hatte. Von diesem Sachverhalt konnte der Berufungsrichter hiernach als feststehend ausgehen. [Danach war die Firma St. & De. im Innenverhältnis zu der Verpfändung an die Beklagte im Mai 1938 überhaupt nicht mehr berechtigt, da die alten Geschäfte in dieser Höhe bis auf den Restbetrag abgedeckt waren. Ob für den Restbetrag noch Papiere bei der Sächsischen

Staatsbank verpfändet blieben, ist nicht festgestellt worden; überdies war der Kredit nur für die Firma B. & B. gewährt. Die Firma St. & De. hat aber hernach die Weiterverpfändung vorgenommen, um Geld für anderweitige, eigene Zwecke zu erlangen. Der Berufungsrichter nimmt also auf Grund dieses Sachverhalts an, die Firma St. & De. sei nicht zur Weiterverpfändung berechtigt gewesen, weil die ihr erteilte Ermächtigung nur dahingegangen sei, die Wertpapiere für den Kredit und nur in Höhe des Kredits zu verpfänden, den die Firma St. & De. (über die Sächsische Staatsbank und den Kläger) der Firma B. & B. eingeräumt hatte (§ 12 Abs. 3 DepG.). Der Vorberrichter hat also keineswegs angenommen, daß im Innenverhältnis der Kläger die Firma St. & De. ermächtigt habe, die Wertpapiere nunmehr noch zu einer Kreditbeschaffung für sich bei der Beklagten zu verpfänden. Er mußte davon auch nicht ausgehen, und auch das Revisionsgericht hat dies keineswegs zu unterstellen, wie die Revision meint. Ebenjowenig hat solches zu geschehen in der Richtung, daß die Beklagte der Firma St. & De. gegen Verpfändung der Papiere Kredit nur in dem Umfange gewährt habe, in welchem St. & De. dem Kläger Kredit eingeräumt hatte. Abgesehen von der Frage der Ermächtigung nach § 12 Abs. 3 DepG., die nachstehend zu erörtern sein wird, ist also weder festgestellt noch zu unterstellen, daß die Wertpapiere bis zur Höhe desjenigen Kredits bei der Beklagten verpfändet worden sind, den die Firma St. & De. dem Kläger (zugunsten der Firma B. & B.) zur Zeit dieser Verpfändung etwa eingeräumt hatte. Dabei kann es nicht darauf ankommen, ob der Kredit, der der Firma B. & B. für Rechnung des Klägers gewährt war, bevor oder als die Papiere erstmalig an die Sächsische Staatsbank verpfändet wurden, zahlenmäßig demjenigen Kredit gleichkam, den sich die Firma St. & De. bei der Beklagten durch die hier streitige Verpfändung verschafft hat; denn die Beklagte hat der Firma St. & De. einen Kredit gewährt, der mit dem vorher von dieser Firma dem Kläger (der Firma B. & B.) gewährten und bis auf einen Rest abgedeckten Kredit überhaupt nichts zu tun hatte. Mit Recht weist übrigens die Revisionsbeantwortung darauf hin, daß durch die Verpfändung der Papiere auf Depot C statt auf Depot D die Annahme ohnehin gegenstandslos wird, jene Verpfändung könne auf einer Ermächtigung nach § 12 Abs. 3 DepG. beruht haben und einer solchen entsprechend bewirkt worden sein.

Es kann sich nur noch fragen, ob mit dem ersten Richter und der Revision gleichwohl anzunehmen sei, daß die Firma St. & De. eine — formlos erteilbare — Verpfändungsermächtigung des Klägers im Sinne von § 12 Abs. 3 DepG. gehabt habe. Der Berufungsrichter verneint das. Er prüft die drei schriftlich vorliegenden Ermächtigungen daraufhin und führt aus, die erste, noch in der Zeit vor dem Inkrafttreten des neuen Depotgesetzes (1. Mai 1937 nach § 43) erteilte vom 24. August 1936, die sich als „generelle Verfügungsermächtigung“ an den Wortlaut des § 2 des alten Depotgesetzes (b. i. des Gesetzes, betreffend die Pflichten der Kaufleute bei Aufbewahrung fremder Wertpapiere, vom 5. Juli 1896 und 21. November 1923) angeschlossen habe, sei zugleich mit diesem Gesetz hinfällig geworden; die beiden anderen, nach dem 1. Mai 1937 schriftlich erteilten Ermächtigungen vom 28. Juli und 23. November 1937, deren Wortlaut im Latbestande wiedergegeben ist, hätten, indem sie sich ebenfalls, wie jene erste Ermächtigung, an den Wortlaut des § 2 des alten Gesetzes im Sinne einer ganz allgemeinen und unbeschränkten Verfügungsermächtigung angeschlossen, keine wirksame besondere Ermächtigung im Sinne des neuen Gesetzes erzeugt, seien auch nicht in eine solche umzudeuten, am wenigsten in eine nach § 12 Abs. 3 des neuen Gesetzes beschränkte Ermächtigung; im Mai 1938 habe also keine wirksame Verpfändungsermächtigung für die Firma St. & De. vorgelegen.

Die Revision meint demgegenüber, die viel weitergehenden Ermächtigungen des Klägers, einschließlich der ersten, hätten die engere Ermächtigung des § 12 Abs. 3 DepG. eingeschlossen. Darin kann ihr nicht beigetreten werden. In ihren Ausführungen läßt die Revision nicht nur die Beachtung vermissen, die gerade dem Worte „nur“ in jener Gesetzesstelle für deren Sinn zukommt; die Auslegung der Revision deutet diese wesentliche Einschränkung geradezu weg. Der Sinn der Vorschrift des § 12 Abs. 3 DepG. geht dahin, daß die vom Hinterleger dem Verwahrer erteilte, also die ihm (sei es auch nur mündlich oder durch schlüssige Handlung) gegebene Ermächtigungserklärung selbst, die Einschränkung enthalten muß, der Verwahrer dürfe die Wertpapiere nur bis zur Höhe des dem Hinterleger (oder in seinem Interesse einem Dritten) gewährten Kredits verpfänden, wenn an diese Art von Ermächtigungserklärung die Befreiung von der Form des Abs. 1 Satz 2 geknüpft sein soll. Keine der drei schriftlichen Ermächtigungserklärungen des Klägers

entsprach dieser Voraussetzung, und so entfiel die daran geknüpft Befreiung. Das hat — im Gegensatz zur Annahme der Revision — die Begründung zum neuen Depotgesetz (§ 12) im Auge, und das hat auch in diesem Gesetze selbst deutlichen Ausdruck gefunden. Die Auffassung der Revision würde dazu führen, daß jede ohne Einschränkung erteilte Verfügungsermächtigung von einer Art, die den Anforderungen keines der Absätze 1 bis 4 des § 12 genügt, weil sie eine allgemeine Verfügungsermächtigung zu Gunsten des Verwahrers nach seinem freiem Ermessen enthält, eine Ermächtigung also, wie sie das neue Gesetz gerade ausschließen will, zu Gunsten des Verwahrers nach Art eines Schlusses vom Größeren auf das Geringere in eine in dem strengen Sinne des § 12 Abs. 3 beschränkte Verpfändungsermächtigung umgedeutet werden könnte. Mit Recht hat der Berufungsrichter eine solche Umdeutung abgelehnt, nicht bloß wegen der allgemeinen Vermutung der Vollständigkeit und Richtigkeit, die jenen schriftlich abgegebenen Ermächtigungserklärungen zukomme, sondern insbesondere wegen des gesetzgeberischen Zweckes der in § 12 des Gesetzes überhaupt und insbesondere in dessen Abs. 3 ausgedrückten „Ermächtigungstreue“. Diesen Erwägungen ist durchweg beizutreten. Es kommt deshalb nicht einmal darauf an, ob, wie der Vorderrichter annimmt, die erste Verfügungsermächtigung vom 24. August 1936 schon durch die am 1. Mai 1937 eingetretene Gesetzesänderung hinfällig geworden ist. Dafür, daß neben den drei schriftlichen Ermächtigungserklärungen noch mündliche anderen Inhalts erteilt worden wären, lag nichts vor.

Es kommt also darauf an, ob die Beklagte nach den Vorschriften des sonstigen bürgerlichen Rechts oder des Handelsrechts ein Pfandrecht an den Wertpapieren gutgläubig vom Nichtverfügungsberechtigten erworben hat. Der Berufungsrichter hat, wie erwähnt, auch das verneint. Er nimmt an, der gute Glaube (§ 366 HGB.) sei der Beklagten abzusprechen, weil sie die Verpfändungsbefugnis der Firma St. & De. grobfahrlässig angenommen habe. Dafür sei zwar der Kläger beweispflichtig, aber diese Beweisführung werde ihm dadurch erleichtert, daß besondere Umstände, die der Berufungsrichter irreführend mit „erster Anschein“ bezeichnet, gegen die Beklagte sprächen. Nach allgemeinen Ausführungen geht er auf die im vorliegenden Fall anzunehmenden besonderen Umstände ein und führt als solche an, daß es sich um das „allererste“ Kreditgeschäft zwischen



den beiden Banken überhaupt gehandelt habe, das die Firma St. & De. als kleine Privatbank, für die erfahrungsgemäß die allgemeinen Geschäfts- und Wirtschaftsverhältnisse nicht gerade günstige Entfaltungsmöglichkeiten geboten hätten, unter Aufgabe ihrer bisherigen Bankbeziehungen plötzlich mittels eines für ihre Verhältnisse immerhin beträchtlichen Kreditverlangens mit der Beklagten eingegangen sei. Das habe diese veranlassen müssen, Ermittlungen, ja eine sorgfältige Prüfung der Kreditwürdigkeit der neuen Kreditnehmerin anzustellen, zumal da die Firma St. & De. für die Beklagte im Mai 1938 „in ihrer eigentlichen Bedeutung und Güte eine unbekannte Größe“ gewesen sei, woran an sich schon ungenügende und zudem bereits Jahre zurückliegende Auskünfte, deren Inhalt überdies nicht gerade besonderes Vertrauen in die Kreditwürdigkeit der Firma gerechtfertigt habe, nichts hätten ändern können. Die Beklagte hätte, so meint der Vorberrichter, Unterlagen und Belege, eine Bilanz, zergliederte Schuldner- und Gläubigeraufstellungen verlangen müssen. Es wäre auch angebracht gewesen, daß sie von der Firma St. & De. geradezu den Berechtigungsnachweis, ja „allenfalls“ die persönliche Vorstellung des Hinterlegers (Klägers) verlangt hätte.

Es ist klar, daß für die Frage, ob im einzelnen Fall einer Bank, die es unterläßt, über die Vertrauenswürdigkeit einer bei ihr fremde Wertpapiere verpfändenden Bankfirma Erkundigungen einzuziehen, insbesondere auch den Ermächtigungsnachweis zur Verpfändung nach Maßgabe des Depotgesetzes von ihr zu verlangen, Fahrlässigkeit und in welchem Maße zur Last fällt, weitgehend nicht nur die über die Umstände des einzelnen Falles getroffenen tatsächlichen Feststellungen Bedeutung haben, sondern daß auch ihre Beurteilung auf tatrichterlicher Würdigung beruht (vgl. RGZ. Bd. 118 S. 34 [40 Mitte] und das im Bankarchiv Bd. XXXIII S. 391 Nr. 2 abgedruckte Urteil des I. Zivilsenats des Reichsgerichts I 258/33 vom 14. April 1934). Immerhin ist die Grenze zwischen der letzteren und zwischen einer — etwa rechtsirrigen — Auffassung des Begriffs der groben Fahrlässigkeit (durch Überspannung der Sorgfaltspflicht) flüchtig. Der Grad einer an sich rechtsirrtumsfrei festgestellten Verletzung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt allerdings bleibt nach ständiger Rechtsprechung des Reichsgerichts im wesentlichen Sache tatrichterlicher Würdigung, sofern dabei alle einschlägigen Umstände berücksichtigt sind. Dem Vorberrichter fällt jedenfalls ein Rechtsverstoß

solcher Art nicht zur Last, und auch die Angriffe der Revision vermögen keinen Rechtsfehler aufzuzeigen.

Wenn der Vorderrichter vom „ersten Anschein“ spricht, so meint er damit Beweiszeichen, die schon eine hohe Wahrscheinlichkeit, aber für sich allein noch keinen vollen Beweis für grobe Fahrlässigkeit erbringen; er hat sich nur im Ausdruck vergriffen, wenn er einen solchen anwendete, dessen Bedeutung von der Rechtsprechung längst auf Vorgänge des sogenannten „typischen Geschehensablaufs“ beschränkt worden ist, Vorgänge, die hier nicht in Frage kommen. Es ist richtig, daß der Berufungsrichter in der Folge nicht genau zwischen dem unterschieden hat, was er als Beweiszeichen in dem vorstehend genannten Sinn und dem, was er als weiter hinzutretende, zusammen mit jenen Anzeichen den vollen Nachweis ergebende Umstände ansehen will. Doch kommt hierauf nichts an, weil jedenfalls klar ist, daß er den von ihm aufgeführten, oben im wesentlichen wiedergegebenen Umständen in ihrer Gesamtheit den Beweis entnimmt, daß die Beklagte in grober Nachlässigkeit alles das unterlassen habe, was sie nach den besonderen Umständen dieses Falles hätte tun sollen. Da er dabei ganz auf die einzelnen Umstände abstellt, geht es fehl, wenn die Revision ihre Beanstandungen gegen allgemeine Rechtsätze über Pflichten pfandnehmender Banken richtet, wie wenn der Vorderrichter solche aufgestellt hätte. Das hat er nicht getan; er hat nur auf die Pflichten der Beklagten unter den gerade im vorliegenden Falle gegebenen Umständen abgestellt, und wo er dabei auch allgemein gehaltene Wendungen gebraucht, kommt es nicht darauf an, ob diese in der Allgemeinheit richtig sind, sondern nur darauf, ob der besondere festgestellte Sachverhalt ihre Anwendung hier rechtfertigt. Schon aus diesem Grunde kann dem Berufungsrichter nicht um deswillen ein Verstoß gegen § 286 B.P.O. oder ein sachlichrechtlicher Irrtum zur Last fallen, weil er die Ziffer 2 der Geschäftsbedingungen der Wirtschaftsgruppe Privates Bankgewerbe 1937 (abgedruckt bei Dpiß Depotgesetz S. 617ffg.) und die Bestätigung ihres Empfanges durch die Firma St. & De. sowie das Rundschreiben Nr. 49 der vorgenannten Wirtschaftsgruppe vom 24. März 1937 nicht erwähnt, auf dessen Darstellung sich die Beklagte bezogen hatte. Es darf nicht übersehen werden, daß diese Geschäftsbedingungen und Richtlinien grundsätzlich nur die Verkehrsgrundsätze zwischen dem sogenannten „Totalbankier“ (Verwahrer)

und der „Zentralbank“ zum Gegenstande haben, daß sie aber für das Maß derjenigen Sorgfalt, die im Verkehr erforderlich ist, um die Rechte des Hinterlegers nicht zu gefährden, nur von mittelbarer Bedeutung sein können. Entscheidende Bedeutung brauchte der Berufsrichter jenen Schriftstücken daher nicht beizulegen. Daß er sie übersehen hätte, ist nicht anzunehmen. Die Revision meint übrigens selbst, eine ausdrückliche Erklärung des „Lokalbankiers, zur Weiterverpfändung ermächtigt zu sein, reiche nach allen diesen Bedingungen und Richtlinien aus, wenn nicht sonstige Verdachtsmomente“ da seien. Solche hat aber der Vorderrichter gerade festgestellt, wobei der von der Revision gebrauchte Ausdruck „Verdacht“ im Sinne der Ausführungen des Vorderrichters in Anwendung des Begriffs der groben Fahrlässigkeit (§ 932 Abs. 2 BGB. in Verb. mit Abs. 1 das., §§ 276, 933 bis 936, 1207 BGB., § 366 HGB.) unter Entkleidung von jedem strafrechtlichen Beigeschmack mit Umständen gleichzusetzen ist, die bei Anwendung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt Anlaß zu Bedenken und deshalb zur Anwendung größerer Sorgfalt, als sie sonst geboten sein mag, geben müssen. Wenn die Revision dann die vom Berufsrichter in diesem Sinn angeführten einzelnen Umstände einer Kritik daraufhin unterwirft, ob sie jeder für sich als solche „Verdachtsmomente“ ausreichen, so ist das verfehlt. Es kommt darauf an, ob sie in ihrer Gesamtheit eine ausreichende Grundlage für die Annahme grober Fahrlässigkeit bieten. (Dann werden Revisionsangriffe gegen einzelne Feststellungen des Berufsgerichts zurückgewiesen und fortgefahren:.) Die Ausführungen der Revision, mit denen sie darzutun sucht, daß auch die Einhaltung dieser oder jener Pflicht, deren Unterlassung der Berufsrichter der Beklagten zum Vorwurf macht, zu keinem anderen Ergebnis geführt hätte, sind bereits vom Vorderrichter mit rechtlich zutreffenden Erwägungen entkräftet, denen nichts hinzugefügt zu werden braucht. Falsch ist es, wenn die Revision meint, die Prüfung der Kreditwürdigkeit („Solvenz“) eines kredit-suchenden Bankgeschäfts habe nichts mit der Frage zu tun, ob ihm möglicherweise eine unberechtigte Verpfändung von Wertpapieren eines Kunden zuzutrauen sei. Es liegt auf der Hand, daß sich die Prüfung der Umstände, die für diese Frage von Bedeutung sind, in weitem Maße deckt mit der Prüfung der „Solvenz“, überhaupt der Vermögenslage desjenigen, der fremde Wertpapiere zwecks Kredit-

erlangung zur Verpfändung anbietet. Deshalb ist auch der Hinweis der Revision auf die verschiedenen Anforderungen, die zu stellen seien, je nachdem es sich um Personal- oder nur um Realkredit handle, nicht zugkräftig. Einen Rechtsirrtum des Berufungsgerichts vermögen auch die Ausführungen der Revision nicht darzutun, in denen sie auf die Richtlinien für die Depotprüfung, aufgestellt von den beteiligten Wirtschafts- und Fachgruppen, Ausgabe 1937, Ziffer 7 (Kontenbezeichnung im Verkehr zwischen Kreditinstituten) — abgedruckt bei Opitz a. a. O. S. 580 ff. (S. 606, 607) — hinweist; auch ihnen ist — zum Teil aus den oben bereits erwähnten Gründen — für den hier zu entscheidenden besonderen Fall Brauchbares nicht zu entnehmen.

Sonach läßt sich nicht sagen, daß der Berufsrichter den Rechtsbegriff der groben Fahrlässigkeit durch Überspannung der Anforderungen an die Sorgfaltspflicht verkannt hätte, wenn er bei der Gesamtheit der von ihm im einzelnen rechtsfehlerfrei festgestellten Umstände des Falles eine grobe Fahrlässigkeit der Beklagten darin sieht, daß sie jede Art von Nachprüfung der Vertrauenswürdigkeit der Firma St. & De. und ihres Mitinhabers P. unterlassen hat. Es kommt dabei nicht darauf an, ob die Beklagte von vornherein zu allen vom Vorderrichter erwogenen Maßnahmen, die solcher Nachprüfung dienlich sein konnten, hätte schreiten oder ob sie je nach dem Ergebnis der einen oder anderen dieser Maßnahmen noch weitere hätte ergreifen müssen. Deshalb braucht das Revisionsgericht auch nicht dazu Stellung zu nehmen, ob sie gerade den Nachweis der Berechtigung der Firma St. & De. zur Verpfändung oder sogar die persönliche Vorstellung des Hinterlegers (Klägers) hätte verlangen müssen. Denn der Berufsrichter findet mit Recht die grobe Fahrlässigkeit der Beklagten darin, daß sie trotz des Vorliegens von Umständen, die zur Vorsicht mahnten, überhaupt nichts getan habe. Dagegen ist schon nach der vom Vorderrichter angeführten Rechtsprechung des Reichsgerichts zum alten Depotgesetz nichts einzuwenden. Das neue Depotgesetz hat die Anforderungen an die Sorgfaltspflicht des Pfandnehmers gewiß nicht mindern wollen; denn es hat zum Schutze der Hinterleger bedeutend schärfere Voraussetzungen für die Zulässigkeit der Verpfändung fremder Wertpapiere durch Banken an Banken aufgestellt.